

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1641

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule amiscola, Neuendorf

1. Ausgangslage

Die Institutsleiterin von «amitola», die gemeinnützige GmbH für Kinder, (Firmennummer CH-112.130.242) mit Sitz in Neuendorf ersucht mit Schreiben vom 26. Juli 2019 um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung einer privaten Kindergarten- und Primarklasse unter dem Namen «amiscola».

Ziel der «amiscola» ist es, «verhaltenskreativen Kindern», die auf Grund ihres Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs keine Regelschule besuchen können, einen adäquaten Schulplatz zu bieten. Indem Lernwiderstände abgebaut und die Freude am Lernen geweckt werden, soll die Grundlage für eine erfolgreiche Schulbiographie gelegt werden, in welcher der Erwerb von Fachkompetenz wieder eine zentrale Rolle einnehmen kann. Ziel ist, wenn immer möglich, die Reintegration in die öffentliche Regelschule. Das Konzept zum schulischen Angebot der Privatschule basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur 2. Klasse (1. Zyklus). Das Lernen soll in einer altersdurchmischten Gruppe und in einem familiären Rahmen stattfinden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom 18. April 1999 sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der durch das Volksschulamt (VSA) durchgeführte Besuch vor Ort und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten bieten ausreichend Platz für den Unterricht einer Gruppe von maximal sechs Kindern vom Kindergarten bis zur 2. Klasse der Primarschule.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die «amiscola» obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 KV:

- 4.1 Der «amiscola» Neuendorf wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2019 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des ersten Kindergartenjahres bis zur 2. Klasse der Primarschule für maximal sechs Schülerinnen und Schüler.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Juli 2021 befristet.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die «amiscola» Neuendorf sicherzustellen, dass
 - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat die «amiscola» Neuendorf sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport sowie Gestalten bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich die «amiscola» Neuendorf bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den «Richtlinien Privatschulen des Volksschulamtes».
- 4.7 Der Besuch der Schule verleiht keinen Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt Fr. 300.–.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

«amiscola», Dorfstrasse 47, 4623 Neuendorf

Bewilligungsgebühr:	Fr.	300.00	(4210000 / 040 / 1265)
	Fr.	<u>300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (6) Wa, YK, Eg, ro (mit Akten), cb, gk (mit der Bitte um Rechnungsstellung)
Finanzkontrolle
Amitola, Christa Misteli, Dorfstrasse 47, 4623 Neuendorf